

Wichtig!

TR 9281/01

Anweisungen für den Schadenfall

(Bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

1. Güter sofort auf Schäden untersuchen

Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt (z.B. auf dem Frachtdokument) mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren.

Bei Gütern in Containern sicherstellen, daß Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche der Reederei oder den Frachtführer geprüft werden. Falls Container beschädigt, oder Schlösser oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder von Frachtdokumenten abweichen, Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und Siegel aufbewahren.

Der zuständigen Polizeibehörde sind sofort nach Bemerkungen zu melden:

- bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen Schäden durch Unfall, Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Unterschlagung
- bei Ausstellungen Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl und sonstige Eigentumsdelikte (auch der Ausstellungsleitung zu melden).

2. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen

Reederei, Bahn, Post, KEP-Dienste, Lkw-Unternehmen, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden

- zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern,
- Bescheinigung des Schadens verlangen,
- schriftlich haftbar machen,

und zwar

bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Annahme des Gutes, bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der jeweiligen Reklamationsfrist.

Die Fristen betragen in der Bundesrepublik Deutschland bei

Postsendungen 24 Stunden nach Empfang der Sendung,
Bahntransporten 7 Tage nach Empfang der Sendung,
Kraftfahrzeug-Transporten 7 Tage nach Empfang der Sendung.

Bei Sendungen nach bzw. von Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die in dem betreffenden Bestimmungsort gültigen Reklamationsfristen zu beachten.

Bei Transporten mit eigenen Kraftfahrzeugen sind der Fahrer und sein Begleiter eingehend über Zeitpunkt, Ursache, Umfang und Art des Schadens zu Protokoll zu vernehmen. Bei Totalverlust durch Abhandenkommen sind Nachforschungen über den Verbleib des Gutes anzustellen.

In allen Schadenfällen, in denen eine andere Person schuldig oder ersatzpflichtig ist oder sein könnte, ist der Rückgriff sicherzustellen; insbesondere sind nach Möglichkeit Zeugen des Unfalls festzustellen und die Polizei zu benachrichtigen.

3. Für Minderung entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen.

4. Unverzüglich den in der Police oder dem Zertifikat genannten Havarie-Kommissar hinzuziehen.

Bei Nachweis wichtiger Gründe kann anstelle des genannten Havarie-Kommissars der nächste Lloyd's-Agent hinzugezogen werden.

5. Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havarie-Kommissars nicht verändern, soweit nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 3. erforderlich.

6. Unverzüglich dem Versicherer den Versicherungsfall anzeigen

7. Dem Versicherer vollständige Schadenunterlagen einreichen, insbesondere

- a) Schadenrechnung
- b) Versicherungs-Zertifikat/Einzelpolicy
- c) Havarie-Zertifikat
- d) die Faktura (Original)
- e) die Beförderungs-Papiere (Konnossement, Frachtbrief) oder sonstige Transport- oder Lager-Dokumente (Lade-/Lagerschein) jeweils im Original
- f) Unterlagen über Feststellungen über Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und am Bestimmungsort
- g) Bescheinigung des Schadens, Schriftwechsel über Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziffer 2.
- h) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer
- i) Polizeibericht
- j) bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen:
 - Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens
 - Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen, Angabe der Polizeibehörde, der der Schaden gemeldet wurde.
 - Kopie der Ladeliste und Nachweis über den Gesamteinhalt des Kraftfahrzeugs zur Zeit des Schadeneintritts
- k) bei Ausstellungsschäden:
 - Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung
 - Aufstellung über die abhandengekommenen Güter
 - Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden

Zur schnellen und reibungslosen Schadenabwicklung diese Schadenunterlagen unverzüglich einreichen, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf evtl. Ausschluß- und/oder Verjährungsfristen für Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziffer 2.

8. Nach Ablauf von 15 Monaten nach Beendigung der Versicherung erlischt der Entschädigungsanspruch.

Havariekommissar:
(Name, Anschrift)